



GEMEINDE
WALDENBURG
Hauptstrasse 38
4437 Waldenburg

Postcheck: 40-3832-5
Telefon: 061/965 96 00
Telefax: 061/965 96 01
www.waldenburg.ch
E-Mail: gemeinde@waldenburg.bl.ch

**BEGEHREN FÜR
KLEINBAUTEN**

Für Kleinbauten mit folgenden Massen:
bis 12 m² Grundfläche
bis 2.50 m Höhe ab bestehendem Terrain

Gesuchsteller/-in/Projektverfasser/-in

Name/Vorname

Adresse: Tel.-Nr. P:

PLZ/Wohnort: Tel.-Nr. G:

Bauobjekt

Beschrieb: Zone:

Strasse/Flurname: Parzellen-Nr.

Grundfläche: Länge m x Breite m = m²

Höhe: gemessen ab bestehendem Terrain bis First = m

Angaben zum Baugesuch

Dach: Material: Farbe:

Wände: Material: Farbe:

Ort/Datum: Unterschrift/en:

Einverständnis Parzellenanstösser:

Unterschrift:

Name/Vorname: Parz-Nr.:

Name/Vorname: Parz-Nr.:

Name/Vorname: Parz-Nr.:

Name/Vorname: Parz-Nr.:

Name/Vorname: Parz-Nr.:

Beilagen (sind unbedingt notwendig):

- Situationsplan
- Plan des zu erstellenden Objektes und / oder Prospekt mit dem zu erwerbendem Objekt

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

- freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung
- Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers
- Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan
- Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

- Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.
- Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.
- Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.
- Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat

ENTSCHEID Gemeinderat

Nr. / vom

Das Gesuch kann nicht bewilligt werden (Einsprache bei Baurekurskommission gem. § 133, Absatz 1 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998)

Das Baugesuch wird bewilligt.

Auflagen / Bemerkungen:

1. Die Bauvollendung ist der Gemeindeverwaltung Waldenburg mittels beiliegender Meldekarte zur Bauabnahme zu melden.

2. Gebühren, welche in Rechnung gestellt werden:

GEMEINDE WALDENBURG
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Grieder Markus Meyer

Waldenburg,

Beilage/n:

- Situationsplan / Baugesuchspläne mit Genehmigungsvermerk
- Meldekarte für Kleinbaute

Verteiler:

- Gesuchsteller/-in / Projektverfasser/in (Originale)
- Patrick Waber, Finanzen / Steuern (für Rechnungsstellung)
- GP Kurt Grieder
- Gemeinderat (Akten zur Kenntnisnahme)

